

Erfolgreiche Einigung: Ost-West-Angleichung geht weiter!

Nach den erfolglosen Bemühungen in der Oktober-Sitzung hat der Vermittlungsausschuss getagt. Es ist ihm gelungen, einen geeinten Vorschlag vorzulegen. Dieser wurde mit nur zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung von der Regionalkommission Ost angenommen.

Der Beschluss im Einzelnen:

Vergütungserhöhungen bis 2021 beschlossen

Erfreulicherweise konnte dank des Vermittlungsausschusses eine Einigung zwischen der Dienstgeber- und Mitarbeiterseite erreicht werden: Uns ist es gelungen, eine schrittweise Annäherung an den Bundesmittelwert zu vereinbaren.

Ganz konkret werden die oberen Lohngruppen bis 2021 um bis zu drei Prozentpunkte und die unteren Lohngruppen um bis zu fünf Prozentpunkte weiter an den Bundesmittelwert herangeführt. Diese vereinbarten Erhöhungsschritte gibt es **zusätzlich** zu eventuellen Erhöhungen des Bundesmittelwertes durch die Bundeskommission!

Anpassungsschritte im Tarifgebiet Ost (Region Ost, außer Bundesländer B, HH, SH)

Prozentangaben = Höhe in Vergleich zum Bundesmittelwert

Zeitpunkt d. Erhöhung	01.01.2018	01.07.2018	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021
<i>Referenz zum Bundesmittelwert am</i>		<i>01.01.2018</i>	<i>31.12.2018</i>	<i>31.12.2019</i>	<i>31.12.2020</i>
Anlage 3	93,5 %	95,0 %	95,5 %	96,0 %	96,5 %
Anlage 3 untere Lohngruppen	90,5 %	92,0 %	93,5 %	95,0 %	95,5 %
Anlage 31	95,0 %	96,5 %	97,0 %	97,5 %	98,0 %
Anlage 31 untere Lohngruppen	93,5 %	95,0 %	96,5 %	98,0 %	98,5 %
Anlage 32	93,5 %	95,0 %	95,5 %	96,0 %	96,5 %
Anlage 33 Kitas	95,5 %	97,0 %	97,5 %	98,0 %	98,5 %
Anlage 33	93,5 %	95,0 %	95,5 %	96,0 %	96,5 %

Anpassungsschritte im Tarifgebiet West (Bundesländer B, HH, SH)

Prozentangaben = Höhe in Vergleich zum Bundesmittelwert

Zeitpunkt d. Erhöhung	01.01.2018	01.07.2018	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021
Referenz zum Bundesmittelwert am		01.01.2018	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Anlage 3	97,5 %	99,0 %	99,5 %	100,0 %	100,0 %
Anlage 3 untere Lohngruppen	94,5 %	96,0 %	97,5 %	99,0 %	99,5 %
Anlage 31	99,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
Anlage 31 untere Lohngruppen	95,0 %	96,5 %	98,0 %	99,5 %	100,0 %
Anlage 31 (nur HH)	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
Anlage 31 (nur HH) untere Lohngruppen	95,0 %	96,5 %	98,0 %	99,5 %	100,0 %
Anlage 32	97,5 %	99,0 %	99,5 %	100,0 %	100,0 %
Anlage 33 Kitas	99,5 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
Anlage 33	97,5 %	99,0 %	99,5 %	100,0 %	100,0 %

Anlage 31: Pflege im Krankenhaus; Anlage 32: Pflege in sonstigen Einrichtungen (v.a. Altenpflege);
Anlage 33: Sozial- und Erziehungsdienst; Anlage 3: die übrigen Mitarbeiter (außer Ärzte und Lehrer)

Sonstige Vergütungsbestandteile

Die sonstigen Vergütungsbestandteile mit Ausnahme des Weihnachts- und Urlaubsgeldes, beziehungsweise der Jahressonderzahlung und der Besitzstandszulagen, werden zum 1. Januar 2019 vollständig an den Bundesmittelwert herangeführt.

Mitarbeiter im Rettungsdienst werden bessergestellt

Die Anlage 2e (Rettungsdienst / Krankentransport) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wie in den anderen Regionalkommissionen – mit Ausnahme der Region Nord – eins zu eins übernommen.

Bestandteile des Beschlusses sind unter anderem die Eingruppierung des neuen Berufsbildes des Notfallsanitäters, eine automatische Höhergruppierung der Rettungsassistenten und Rettungssanitäter sowie verschiedene Funktionszulagen. Die Zulagen werden in voller Höhe gemäß Bundesmittelwert gezahlt. Für die betreffenden Vergütungen gelten jedoch weiterhin die entsprechenden Tabellen der Regionalkommission Ost.

Ausführlichere Informationen finden Sie im Beschlusstext der Bundeskommission vom 12. Oktober 2017 zur neuen Anlage 2e zu den AVR – „Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst / Krankentransport“ unter:

www.akmas.de/infoservice/beschluesse

Vergütungen für Auszubildende steigen

Die Ausbildungsvergütungen werden in drei Schritten erfolgreich an den Bundesmittelwert herangeführt: Ab September 2019 gibt es mindestens 90%, ab September 2020 mindestens 95% und ab September 2021 erhalten alle Auszubildenden in der Caritas den jeweils geltenden Bundesmittelwert.

Der Pflegemindestlohn ist zu beachten!

Pflege(hilfs-)kräfte, Alltagsbegleiterinnen und -begleiter, Betreuungskräfte, Assistenzkräfte oder Präsenzkräfte in Pflegebetrieben, die überwiegend ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen oder ambulante Krankenpflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen, haben Anspruch auf ein Mindestentgelt. **Dieses ist auch dann zwingend zu zahlen, wenn die Tabellenentgelte im Bereich der RK Ost unter diesem Mindestentgelt liegen.** Dieses Mindestentgelt ist auch für die Wegezeit zwischen mehreren aufzusuchenden Patienten, sowie zwischen diesen und den Geschäftsräumen des Pflegebetriebs zu zahlen!

Das Mindestentgelt beträgt:

	im Tarifgebiet Ost (Region Ost außer B, HH, SH)	im Tarifgebiet West (B, HH, SH)
ab 01.11.2017	9,50 Euro	10,20 Euro
ab 01.01.2018	10,05 Euro	10,55 Euro
ab 01.01.2019	10,55 Euro	11,05 Euro
ab 01.01.2020	10,85 Euro	11,35 Euro

BAG-Urteil zu Teilzeit: Zuschläge können anfallen

Eigentlich ist Feierabend, trotzdem kann dieser noch nicht begonnen werden – irgendetwas zwingt dazu, länger zu bleiben. Um einen Ausgleich hierfür zu schaffen, gibt es einen Zeitzuschlag, bislang faktisch nur für Vollbeschäftigte! Das ändert sich jetzt, dank eines neuen Urteils des Bundesarbeitsgerichts.

Weiter auf www.akmas.de/arbeitsbedingungen/arbeitszeiten

*Die Mitarbeiterseite der Regionalkommission wünscht
allen Kolleginnen und Kollegen frohe und gesegnete Weihnachten und
alles Gute für das Jahr 2018!*

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission Ost
Hubert Garski (Vorsitzender)
Andreas Jaster (Pressesprecher) Jaster-Berlin@t-online.de

www.akmas.de/regionen/ost
www.facebook.com/ak.mas.caritas
Twitter @akmas_caritas

